

25-1-000

19

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2. VO zur Änderung der 1., 2. und 3. DV-BEG v. 25. Februar 1960, BGBl I 130, Art. IV

War das Urteil eines Oberlandesgerichts in einer Entschädigungssache im Zeitpunkt der Verkündung der angegebenen Verordnung nicht rechtskräftig, weil es mit der sofortigen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision angefochten war oder angefochten werden konnte, und ist dieses Rechtsmittel später erfolglos geblieben, so ist Art. IV Abs. 1 der VO entsprechend anwendbar.

BGH, Beschl. v. 14. Juli 1960 - IV ZB 111/60 - OLG Frankfurt/M.
LG Wiesbaden

IV ZB 111/60

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Frau Lina C [REDACTED], T-A [REDACTED]/I [REDACTED], P.O.B. [REDACTED],
Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in Wies-
baden, Luisenstraße 13,
Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die so-
fortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts in Frankfurt/Main vom 10. Juli 1959

in der Sitzung vom 14. Juli 1960
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsmittels.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen.

G r ü n d e :

Der sofortigen Beschwerde kann nicht stattgegeben
werden, weil nicht über Rechtsfragen von grundsätzlicher

- 2 -

Bedeutung zu entscheiden ist und auch die sonstigen in § 219 Abs. 2 BEG vorgesehenen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nicht vorliegen.

1. Selbst wenn man annehmen wollte, das Berufungsgericht habe die Höhe des Einkommens der Klägerin in der Zeit vor der Verfolgung verfahrensrechtlich nicht einwandfrei festgestellt, und es habe eingehender prüfen müssen, ob die Klägerin wegen eines in freiberuflicher Tätigkeit erzielten höheren Einkommens in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes einzustufen sei, würde das Revisionsgericht über allgemein bedeutsame Rechtsfragen nicht zu entscheiden haben. Denn in diesem Falle müßte dem Berufungsgericht weiter aufgegeben werden zu prüfen, ob für den Anspruch der Klägerin auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen die Vorschriften über die Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder diejenigen über die Verdrängung aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, aus der sie jedenfalls zuletzt verdrängt worden ist, anzuwenden wären (§ 113 BEG), sofern sich ihre Behauptung über das aus freiberuflicher Tätigkeit erzielte höhere Einkommen und dessen Rückgang auf Grund des allgemeinen gegen den jüdischen Bevölkerungsteil gerichteten Boykotts als zutreffend erweisen sollte. Wenn sich dann ergeben würde, daß die Vorschriften über die Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit anzuwenden wären, so würde der Klägerin der Alters- und Hinterbliebenenzuschlag unabhängig davon zustehen, ob sie Ansprüche auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat (§ 76 Abs. 3 BEG). Für das Revisionsgericht würde mithin im Falle der Zurückverweisung nach dem derartigen Stand des Verfahrens keine Notwendigkeit bestehen, sich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mit der grundsätzlichen, möglicherweise aber gar nicht mehr entscheidungserheblichen Rechtsfrage zu befassen, ob der Klägerin nach den Vorschriften des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (BGBl I 93) Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 92 Abs. 2 BEG zustehen.

2. Aber auch wenn die Feststellung unangreifbar ist, es sei für die Zeit der Verfolgung nur ein Jahreseinkommen von 3.000 RM aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nachgewiesen, stellt sich weder die angegebene noch eine andere grundsätzliche Rechtsfrage, die der Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedarf. Dann muß es nämlich bei der Einstufung in den einfachen Dienst verbleiben, und da auch das Ende des Entschädigungszeitraums rechtlich einwandfrei auf den 30. Juni 1948 festgestellt ist, kann die Klägerin in diesem Fall keine höhere als die ihr bereits zuerkannte Entschädigung beanspruchen, auch wenn ihr der in § 92 Abs. 2 BEG vorgesehene Zuschlag zustehen sollte.

a) Der Senat hat bereits in dem Urteil vom 6. Juli 1960 IV ZR 2/60 ausgesprochen, daß von dem in der Anlage 3 zur 3. DV-BEG angegebenen vergleichbaren Beamtenetneinkommen wegen seinerzeit vorgenommenener Gehaltskürzungen kein entsprechender Abschlag zu machen ist. Diese Frage bedarf also keiner Entscheidung mehr. Das festgestellte Einkommen der Klägerin rechtfertigt auch nach § 14 Abs. 1 3. DV-BEG in Verbindung mit Anlage 3 zur 3. DV-BEG keine höhere Einstufung als diejenige in den einfachen Dienst. Daß die Berufsausbildung der Klägerin entgegen ihrer wirtschaftlichen Stellung zu einer höheren Einstufung Veranlassung geben könnte, ist nicht ersichtlich.

b) Unangreifbar ist die Feststellung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe vom 30. Juni 1948 an eine ausreichende Lebensgrundlage gehabt. Zu diesem Ergebnis ist das Berufungsgericht auf Grund der von ihm vorzunehmenden Würdigung des Sachverhalts nach § 287 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG gelangt, wobei es die unterschiedlichen Angaben in den von der Klägerin vorgelegten amtlichen Bescheinigungen und die Stellungnahme der Klägerin dazu berücksichtigt hat.

c) Daß Art. IV Abs. 1 der 2. ÄndVO entsprechend anwendbar ist, wenn die Entscheidung eines Oberlandesgerichts im Zeitpunkt der Verkündung dieser VO mit der sofortigen Beschwerde angefochten war und später durch Zurückweisung des Rechtsmittels rechtskräftig geworden ist, hat der Senat in dem Beschluß vom 8. April 1960 IV ZB 37/60 ausgeführt. Dasselbe gilt, wenn das Urteil des Oberlandesgerichts zur Zeit der Verkündung der VO mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden konnte und dieses Rechtsmittel später eingelegt, aber erfolglos geblieben ist. Allein deshalb, weil nunmehr für die Einstufung die neuen Vorschriften maßgebend sind, kommt deshalb die Zulassung der Revision nicht in Betracht. Im übrigen ergibt sich, wie bereits erwähnt, auf der Grundlage des festgestellten Jahreseinkommens von 3.000 RM auch nach diesen Vorschriften nur eine Einreihung der Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes.

3. Nach alledem liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nicht vor.

Die sofortige Beschwerde muß daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher v. Werner Wüstenberg Dr. Loewenheim Dr. Graf